

Formulierungshilfen für die polizeiliche Belehrung von jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten in einem Strafverfahren

Am 11. Juni 2016 ist die EU-Richtlinie 2016/800 in Kraft getreten, die bis zum 11. Juni 2019 auch in Deutschland umgesetzt sein muss. Sie birgt Herausforderungen für alle am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen. Auch in den Abläufen der Polizei für Ermittlungsverfahren mit jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten werden Anpassungen erforderlich sein.

Eine der im Referentenentwurf vom 11.10.2018¹ vorgesehenen Neuerungen ist eine umfangreiche Unterrichtungspflicht. In § 70a I Satz 1, 2 JGG-E wird formuliert, „Wenn der Jugendliche davon in Kenntnis gesetzt wird, dass er Beschuldigter ist, so ist er unverzüglich über die Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens zu informieren. Über die nächsten anstehenden Schritte in dem gegen ihn gerichteten Verfahren wird er ebenfalls unverzüglich informiert, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.“

Anschließend folgt eine Auflistung von Verfahrensgarantien (§ 70a I Satz 3 Nr. 1-6 JGG-E), über welche der Beschuldigte „unverzüglich“ zu unterrichten ist. § 70a II JGG-E sieht weitere, fakultative Belehrungspflichten vor, über welche der Beschuldigte zu informieren ist, „sobald dies im Verfahren Bedeutung erlangt“. Zudem weist § 70a III JGG-E Unterrichtungspflichten im Falle der Vollstreckung von Untersuchungshaft aus.

Die meisten dieser Unterrichtungspflichten betreffen das Anfangsstadium des Ermittlungsverfahrens und würden daher durch die Polizei, bestenfalls im Zuge einer Beschuldigtenvernehmung im Beisein mindestens eines Erziehungs- oder Sorgeberechtigten, erfolgen. Aber auch die Einsatz- und Streifendienste wären im Zuge von vorläufigen Festnahmen zur Unterrichtung und Belehrung verpflichtet.

Da die Vernehmung von jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten grundsätzlich in einer Art und Weise zu führen ist, „die seinem Alter und seinem Entwicklungs- und Bildungsstand Rechnung trägt“ (§ 70c I JGG-E), sind auch an die Unterrichts- und Belehrungsformeln entsprechende Anforderungen zu stellen.

Aus diesem Grund wurde ein Formularentwurf mit Formulierungsvorschlägen für die polizeiliche Beschuldigtenbelehrung im Auftrag der BAG Polizei in der DVJJ erstellt. Ausgedruckt kann es Grundlage für eine Unterrichtung des Beschuldigten und seiner Erziehungs-/Sorgeberechtigten in der Vernehmung sein. Durch Unterstreichungen, Markierungen, Hervorhebungen und Unterschriften lässt sich die Belehrung zügig, individuell und auf den Sachverhalt angepasst dokumentieren. Eine Kopie kann an den Beschuldigten oder dessen Vertreter ausgehändigt werden.

Auf einzelne Belehrungspflichten zum Recht, schriftlich Stellung zu nehmen sowie zum Täter-Opfer-Ausgleich (§ 136 I Satz 6 StPO) wurde bewusst verzichtet. Besondere Konstellationen des Landesrechts fanden ebenfalls keine Anwendung. Dementsprechend erhebt das Formular keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit und abschließende Vollständigkeit. **Zugrunde liegen nunmehr die geltenden Regelungen des JGG und der StPO.**

Da es sich um einen Vorschlag handelt, sind Anmerkungen, Ergänzungen und Hinweise durchaus erwünscht. Bitte wenden Sie sich an die BAG Polizei in der DVJJ oder den Verfasser (tilman.wesely@polizei.niedersachsen.de)!

¹https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Verfahrensrechte_Jugendstrafverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=1. Relevant ist ebenfalls der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung zur Umsetzung der RL (EU) 2016/1919. Die Richtlinie, den entsprechenden Referentenentwurf sowie Stellungnahmen finden Sie unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/notwendige_Verteidigung.html.

Formulierungshilfen für die polizeiliche Belehrung von jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten in einem Strafverfahren²

<p>Als Beschuldigter im Strafverfahren müssen Sie zu den Vorwürfen keine Angaben machen. Nicht bei der Polizei und auch später im Verfahren nicht. Sie müssen nichts sagen, was Sie selbst belasten könnte. Sie können die Aussage verweigern und schweigen.</p>	<p><i>Der Beschuldigte „ist darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen...“</i> (§ 136 I Satz 2 StPO)</p>
<p>Sie haben das Recht, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Das können Sie auch vor der ersten Vernehmung tun. Wenn Sie das jetzt noch nicht möchten, können Sie auch später im Verfahren einen Rechtsanwalt beauftragen.</p>	<p><i>„... und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.“</i> (§ 136 I Satz 2 StPO)</p> <p><i>„Möchte der Beschuldigte vor seiner Vernehmung einen Verteidiger befragen, sind ihm Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren.“</i> (§ 136 I Satz 3 StPO)</p> <p><i>Auf bestehende anwaltliche Notdienste ist dabei hinzuweisen.“</i> (§ 136 I Satz 4 StPO)</p>
<p>Sie können Beweise vorlegen, die Sie entlasten oder zur Aufklärung der Tat beitragen können. Das können Zeugen oder aber auch andere Beweismittel sein, die für Sie sprechen.</p>	<p><i>„Er ist ferner darüber zu belehren, dass er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen... kann.“</i> (§ 136 I Satz 5 StPO)</p>
<p></p>	<p>„Außerdem ist der Jugendliche unverzüglich darauf hinzuweisen, dass...“</p>
<p>Wir werden Ihre Erziehungsberechtigten und ihre gesetzlichen Vertreter unverzüglich, also so schnell wie möglich, informieren. Wenn diese nicht erreichbar sind, können Sie auch eine andere volljährige Person nennen, der wir Bescheid geben sollen.</p> <p>Hatten Sie bereits Kontakt zum Jugendamt? Gibt es dort vielleicht einen Betreuer oder einen Ansprechpartner für Sie und ihre Familie?</p>	<p><i>„...nach Maßgabe des § 67a JGG die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter oder eine andere geeignete volljährige Person zu informieren sind.“</i> (§ 70a I Nr. 1 JGG, § 67a JGG)</p>
<p>Sie haben das Recht, dass Ihre Erziehungsberechtigten bei der Vernehmung/Durchsuchung o.ä. mit dabei sind. Sollten Gründe gegen die Anwesenheit ihrer Erziehungsberechtigten sprechen, können Sie auch eine andere volljährige Person benennen, die dabei sein soll.</p>	<p><i>...er „bei Untersuchungshandlungen von seinen Erziehungsberechtigten und seinen gesetzlichen Vertretern oder einer anderen geeigneten volljährigen Person begleitet werden kann.“</i> (§ 70a I Nr. 5 JGG, § 67 III JGG)</p>
<p>Sollte für Sie ein sogenannter Fall notwendiger Verteidigung vorliegen, wird Ihnen ein Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt.</p> <p>Unter Anderem liegt ein solcher Fall vor, wenn Sie in Untersuchungshaft kommen oder Sie sich in Haft befinden. Außerdem dann, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird oder zu erwarten ist, dass Sie eine Haftstrafe (auch zur Bewährung) bekommen könnten. Es gibt auch noch andere Beispiele für Fälle notwendiger Verteidigung, wie etwa eine besonders schwierige Sach- und Rechtslage.</p> <p>Sie haben das Recht, sich vor der Vernehmung mit dem Anwalt zu beraten. Dann wird die Vernehmung unterbrochen oder so lange verschoben.</p> <p>Sie können auch eine richterliche Prüfung beantragen, ob für Sie ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt.</p>	<p><i>...er „in den Fällen notwendiger Verteidigung ... die Mitwirkung eines Verteidigers und... die Verschiebung oder Unterbrechung seiner Vernehmung für eine angemessene Zeit verlangen kann.“</i> (§ 70a I Nr. 2 JGG, §§ 68, 68a JGG, §§ 136, 140, 141, 142 StPO)</p>

²Das Formular erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Allgemeingültigkeit. Es wurde bewusst auf einzelne Belehrungspflichten, wie z.B. Hinweise zur Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme und zum Täter-Opfer-Ausgleich (§ 136 I Satz 6 StPO) verzichtet. Regelungen des jeweiligen Landesrechts können ebenfalls abweichen.

<p>Sollte es zu einer Gerichtsverhandlung kommen, wird sie bei jugendlichen Beschuldigten ohne Öffentlichkeit stattfinden. Es werden keine Besucher zugelassen. Sollte doch einmal eine Ausnahme erfolgen, können Sie den Ausschluss der Öffentlichkeit oder einzelner Personen beantragen.</p>	<p>... „die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht grundsätzlich nicht öffentlich ist und dass er bei einer ausnahmsweise öffentlichen Hauptverhandlung unter bestimmten Voraussetzungen den Ausschluss der Öffentlichkeit oder einzelner Personen beantragen kann.“ (§ 70a I Nr. 3 JGG, § 48 JGG)</p>
<p>Sollte ihre Vernehmung auf Video aufgezeichnet werden, können Sie der Weitergabe von Kopien der Aufnahmen widersprechen. Das gilt nicht für das schriftliche Protokoll, nur für die Aufzeichnungen selbst.</p>	<p>...er „der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung in Bild und Ton an die zur Akteneinsicht Berechtigten widersprechen kann und dass die Überlassung der Aufzeichnung oder die Herausgabe von Kopien an andere Stellen seiner Einwilligung bedarf.“ (§ 70a Nr. 4 JGG, § 70c II Satz 4 JGG, § 58a II Satz 6 StPO, § 58a III Satz 1 StPO)</p>
<p>Andere Stellen, die sonst keine Akteneinsicht haben, dürfen die Aufnahmen nur mit Ihrem Einverständnis erhalten.</p>	
<p>Wenn Sie der Meinung sind, dass die Ermittlungsbehörden rechtlich falsch gehandelt haben, können Sie die Maßnahmen auch gerichtlich überprüfen lassen und Beschwerde einlegen.</p>	<p>... er „wegen einer mutmaßlichen Verletzung seiner Rechte durch eine der beteiligten Behörden oder durch das Gericht eine Überprüfung der betroffenen Maßnahmen und Entscheidungen verlangen kann.“ (§ 70a I Nr. 6 JGG)</p>

<p>Fakultative Belehrungspflichten</p>	<p>„Soweit dies im Verfahren von Bedeutung ist oder sobald dies im Verfahren Bedeutung erlangt, ist der Jugendliche außerdem so früh wie möglich über Folgendes zu informieren:“</p>
<p>Für die Festlegung einer angemessenen Strafe sind Ihre persönlichen Lebensverhältnisse von Bedeutung. Deshalb wird im Verfahren zu Ihrem Lebenslauf, der Familie, der Schule, Ausbildung und anderen Lebensumständen gefragt. Das soll so früh wie möglich erfolgen. Deshalb fragt auch schon die Polizei danach.</p>	<p>... „die Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse und Bedürfnisse im Verfahren...“ (§ 70a II Nr. 1 JGG, § 38 JGG, § 43 JGG, § 46a JGG)</p>
<p>In der Hauptverhandlung werden SozialarbeiterInnen der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JuHiS/JGH) einen Bericht vorlegen, damit Ihre Lebensumstände berücksichtigt werden können.</p>	
<p>Wir werden die MitarbeiterInnen JuHiS/JGH informieren. Diese werden Kontakt zu Ihnen aufnehmen.</p>	
<p>Sollten Sie in der Haft medizinische Hilfe brauchen, wird unverzüglich ein Arzt oder der Rettungsdienst verständigt.</p>	<p>... „das Recht auf medizinische Untersuchung... im Falle eines einstweiligen Entzugs der Freiheit zusteht, sowie das Recht auf medizinische Unterstützung, sofern sich ergibt, dass eine solche während dieses Freiheitsentzugs erforderlich ist...“ (§ 70a II Nr. 2 JGG, Polizeigewahrsamsordnung)</p>
<p>Bei allen Ermittlungsmaßnahmen gegen Sie, muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Ermittlungsbehörden immer nur die Maßnahme durchführen dürfen, die bei gleicher Erfolgsaussicht im Verhältnis zu anderen Maßnahmen am geringsten in Ihre Rechte eingreift. Deshalb wird man einen Freiheitsentzug so kurz wie möglich halten oder auch andere geeignete Maßnahmen prüfen, um eine Haft überhaupt zu vermeiden.</p>	<p>... „die Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Fall des einstweiligen Entzugs der Freiheit, namentlich a) des Vorrangs anderer Maßnahmen, durch die der Zweck des Freiheitsentzugs erreicht werden kann, b) der Begrenzung des Freiheitsentzugs auf den kürzesten angemessenen Zeitraum...“ (§ 70a II Nr. 3 JGG)</p>
<p>In der Hauptverhandlung haben Sie das Recht, dass Ihre Erziehungsberechtigten mit dabei sind. Sollten hier Gründe gegen die Anwesenheit ihrer Erziehungsberechtigten sprechen, können Sie auch eine andere volljährige Person benennen, die dabei sein soll.</p>	<p>... „das Recht auf Anwesenheit der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter oder einer anderen geeigneten volljährigen Person in der Hauptverhandlung.“ (§ 70a II Nr. 6 JGG)</p>
<p>Sie selbst haben das Recht und auch die Pflicht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung. Der Richter kann Sie für die Dauer einzelner Erörterungen ausschließen, wenn die Jugendstaatsanwaltschaft dem zustimmt.</p>	<p>... „sein Recht und seine Pflicht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung...“ (§ 70a II Nr. 7, § 50 I, § 51 I JGG)</p>

Ergänzende Anmerkungen:

Ort / Datum

Unterschrift des/der Beschuldigten

Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift des/der belehrenden Beamten/Beamtin